

## **Stellungnahme zu den Thesen zu Workshop IV - Digitale Prüfung**

### Zu These 1

Der These wird grundsätzlich zugestimmt. Die fortschreitende Digitalisierung hat auch die Berufswelt der Juristen verändert. In allen juristischen Berufen ist heute die Verwendung digitaler Medien üblich; das handschriftliche Verfassen längerer Texte kommt hier praktisch nicht mehr vor. Deswegen sollte auch in den dem Berufseinstieg vorgeschalteten juristischen Staatsprüfungen eine zeitgemäße Anfertigung der Klausuren am Computer ermöglicht werden. Entsprechend dem Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter vom 15. Mai 2018 erfordert dies, dass den zuständigen Prüfungsämtern die hierfür erforderlichen Ressourcen - dauerhaft - zur Verfügung gestellt werden. Entsprechendes gilt, soweit auch die Anfertigung von Klausuren der universitären Schwerpunktprüfung in elektronischer Form ermöglicht werden soll. Im Hinblick auf die geringeren Teilnehmerzahlen und die im Rahmen des staatlichen Vorbereitungsdienstes leichtere Realisierbarkeit von Übungsmöglichkeiten mit der im Examen verwendeten Prüfungsoberfläche könnte es sich anbieten, bei der Umstellung auf eine elektronische Anfertigung der Klausuren zunächst mit der zweiten juristischen Staatsprüfung zu beginnen.

### Zu These 2

Der These wird im Wesentlichen zugestimmt. Es erscheint sinnvoll, sich nicht auf die elektronische Anfertigung der Klausuren zu beschränken, sondern hieran eine medienbruchfreie elektronische Weiterverarbeitung (Bewertung, Einsichtnahme, Archivierung) anzuschließen. Nicht zwingend erscheint es dagegen jedenfalls mittelfristig, auch den Aufgabentext und die bei der Anfertigung zu verwendenden Hilfsmittel in den elektronischen Workflow miteinzubeziehen. Eine sinnvolle elektronische Anfertigung der Klausurlösungen ist auch möglich, wenn der Aufgabensachverhalt wie bisher in Papier ausgeteilt wird und die Prüfungsteilnehmer die als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzestexte bzw. Kommentare in gedruckter Form mitbringen. Eine Digitalisierung auch des Aufgabentextes und der Hilfsmittel würde demgegenüber die Komplexität des Verfahrens und auch die Kosten eines E-Examens (Notwendigkeit doppelter bzw. zumindest größerer Bildschirme für ein komfortables paralleles Arbeiten mit elektronischem Aufgabentext, elektronischen Hilfsmitteln und Klausurlösung; Lizenzkosten für die Zurverfügungstellung digitaler Hilfsmittel) deutlich erhöhen. Dies könnte sich auch auf den Zeithorizont für die Einführung eines E-Examens auswirken. Eine digitale Zurverfügungstellung der Hilfsmittel könnte jedoch gegebenenfalls langfristig in einem weiteren Schritt vorgesehen werden.

### Zu These 3

Der These wird zugestimmt.

### Zu These 4

Der These wird zugestimmt.

---

\* Die Stellungnahme gibt die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

### Zu These 5

Der These wird zugestimmt. Hinzuweisen ist darauf, dass eine elektronische Durchführung von Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erfordern dürfte, dass bereits während des rechtswissenschaftlichen Studiums entsprechende Übungsmöglichkeiten bestehen (vgl. auch These 8).

### Zu These 6

Die These stellt die Bandbreite der in juristischen Prüfungen allgemein in Betracht kommenden Leistungsarten grundsätzlich zutreffend dar. Für die juristischen Staatsprüfungen sind hiervon aus hiesiger Sicht allerdings allein unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Prüfungen (Aufsichtsarbeiten) und mündliche Prüfungen geeignet. Ohne Aufsicht anzufertigende häusliche Arbeiten werden den hohen Anforderungen an die Verlässlichkeit und Aussagekraft, die die juristischen Staatsprüfungen auszeichnen, nicht gerecht, da solchen Prüfungsformaten die Möglichkeit der Inanspruchnahme fremder Unterstützung oder sonstiger unzulässiger Hilfestellungen immanent ist. Eine Umstellung auf eine elektronische Durchführung der juristischen Staatsprüfungen darf zu keinen Abstrichen an der Verlässlichkeit und Aussagekraft der Prüfungsergebnisse führen.

### Zu These 7

Der These wird zugestimmt. Insbesondere bei schriftlichen Prüfungsleistungen vermag nur eine Präsenzprüfung unter Aufsicht die Inanspruchnahme fremder Unterstützung oder sonstiger unzulässiger Hilfestellungen hinreichend sicher auszuschließen.

### Zu These 8

Der These wird zugestimmt.

Bei einer elektronischen Durchführung der juristischen Staatsprüfungen obliegt die Verantwortung für einen störungsfreien Prüfungsbetrieb, für die Unterbindung von Täuschungen bzw. der Benutzung unzulässiger Hilfestellungen beim Anfertigen der Klausuren sowie für die Sicherung der elektronisch angefertigten Klausurlösungen gegen Verlust oder nachträgliche Veränderungen den staatlichen Justizprüfungsämtern. Auch nach hiesiger Einschätzung erfordert dies, dass die Justizprüfungsämter die erforderliche Hard- und Software von Amts wegen bereitstellen bzw. durch einen geeigneten Dienstleister bereitstellen lassen. Bei E-Prüfungssystemen, die auf der Verwendung eigener Endgeräte der Prüfungsteilnehmer basieren ("bring your own device"), dürften sich demgegenüber Probleme der Kompatibilität der Endgeräte mit der verwendeten Prüfungssoftware, die zu Störungen bei der Anfertigung der Klausurlösungen bzw. deren Speicherung und Übertragung an das Justizprüfungsamt führen können, ebenso wenig ausschließen lassen wie zu Täuschungszwecken durchgeführte Manipulationen an einzelnen Endgeräten.

Das auch bei einer Bereitstellung der erforderlichen Hard- und Software durch das Justizprüfungsamt niemals vollständig ausschließbare "Restrisiko" technischer Störungen muss durch eine geeignete Konzeption (insbesondere eine redundante Speicherung der Klausurdateien) sowie die rechtzeitige Erstellung von "Notfallplänen" so weit wie möglich minimiert werden. Sollte es sich gleichwohl einmal realisieren, sind prüfungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, durch die ebenso wie in vergleichbaren Fällen einer Störung der Prüfung durch äußere Einflüsse oder eines Verlusts von handschriftlich angefertigten Klausuren die Chancengleichheit der betroffenen Prüfungsteilnehmer so weit wie möglich wiederhergestellt wird und sichergestellt wird, dass auch sie die Möglichkeit erhalten, ihre Ausbildung möglichst ohne Zeitverlust abzuschließen.

Wird die in der Prüfung verwendete Hard- und Software durch das Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellt, erfordert eine sachgerechte Vorbereitung auf die Anfertigung der Klausuren am Computer, dass die Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vor der Prüfung die Gelegenheit haben,

sich hiermit vertraut zu machen und sich an das Klausurenschreiben mit der Prüfungsoberfläche zu gewöhnen.

### Zu Thesen 9 und 10

Dass die bei der Anfertigung der Examensklausuren zur Verfügung stehenden Software-Funktionalitäten bundesweit vergleichbar sein sollten, ergibt sich schon aus der in § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG enthaltenen Vorgabe der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen. Zugestimmt wird der Auffassung, dass sich die den Prüfungsteilnehmern zur Verfügung gestellten Software-Funktionalitäten in allen Bundesländern auf Basisfunktionen beschränken sollten, die zur Anfertigung der Klausurlösung erforderlich sind. Sonderfunktionen wie z.B. eine automatische Rechtschreibprüfung bzw. Autokorrektur erscheinen dagegen nicht notwendig. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgabe des § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG nicht bedeutet, dass die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen in allen Ländern bis ins letzte Detail identisch sein müssten. Die Vorschrift steht begrenzten Abweichungen zwischen den verschiedenen Bundesländern nicht entgegen, soweit insgesamt eine Gleichwertigkeit der Abschlüsse gewahrt ist (vgl. Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung "Untersuchung zu einer weiteren Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder" vom November 2014, veröffentlicht unter [https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht\\_ausschuss/index.php](https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/index.php), S. 18 ff.).

Ebenfalls zugestimmt wird der in These 10 vertretenen Auffassung, dass als Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen wie bereits bislang lediglich bestimmte Gesetzessammlungen sowie für die zweite juristische Staatsprüfung zusätzlich eine begrenzte Auswahl von Kommentaren zugelassen werden sollten. Diese Handhabung hat sich bewährt. Anlass, hieran etwas zu ändern, besteht auch dann nicht, wenn die Anfertigung der Examensklausuren am Computer ermöglicht wird. Insbesondere erscheint es nicht sinnvoll, in den juristischen Staatsprüfungen die Benutzung digitaler juristischer Datenbanken zuzulassen. Der erforderliche Überblick über das Recht, Systemverständnis und juristische Methodik können nur durch das Arbeiten am Gesetz selbst erworben und abgeprüft werden, das Grundlage der Rechtsanwendung ist. Eine sinnvolle Nutzung juristischer Datenbanken ist erst dann möglich, wenn diese Kompetenzen bereits vorhanden sind und das Arbeiten am Gesetz sicher beherrscht wird.

Eine weitergehende länderübergreifende Vereinheitlichung der zugelassenen Hilfsmittel erscheint sicherlich sinnvoll, ist allerdings nicht zwingend geboten (und im Bereich von Hilfsmitteln zum jeweils geprüften Landesrecht auch nicht vollständig möglich). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit des Anbringens von Kommentierungen in den zugelassenen Gesetzessammlungen und Kommentaren. Wie der Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung in seinem Bericht "Untersuchung zu einer weiteren Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder" vom November 2014 (a.a.O., S. 74 f., 151) zutreffend festgestellt hat, sind die Auswirkungen der insoweit bestehenden Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sehr begrenzt und begründen keine Bedenken im Hinblick auf die bundesweite Vergleichbarkeit der Prüfungsbedingungen. Soweit allerdings im Zuge der Digitalisierung der juristischen Staatsprüfungen Gesetzessammlungen bzw. Kommentare in digitaler Form durch die Justizprüfungsämter bereitgestellt werden sollten, dürfte eine Kommentierungsmöglichkeit für die Prüfungsteilnehmer entfallen; insbesondere erschiene es dann nicht sinnvoll, den Prüfungsteilnehmern zu gestatten, die Hilfsmittel zusätzlich auch noch in gedruckter Form mitzubringen.

### Zu These 11

Der These wird uneingeschränkt zugestimmt. Leitbild der volljuristischen Ausbildung nach §§ 5 ff. DRiG ist der Einheitsjurist, der aufgrund seiner fundierten Kenntnisse in den Kernbereichen des Rechts und seiner hieran geschulten systematischen und methodischen Fähigkeiten in der Lage ist, sich in jede juristische Materie eigenständig einzuarbeiten. Hierbei ergänzen sich das wissenschaftlich-theoretisch ausgerichtete Studium und der stärker praktisch ausgerichtete Vorbereitungsdienst. Diese Konzeption der Ausbildung hat sich bewährt. Sie

sollte zur Sicherstellung qualifizierten Nachwuchses für Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft und Notariat, der angesichts der demografischen Entwicklung zunehmende Bedeutung zukommen wird, keinesfalls aufgegeben werden. Hieraus ergibt sich die Funktion der staatlichen Pflichtfachprüfung, sämtliche der in These 11 im Einzelnen dargestellten Kenntnisse und Kompetenzen verlässlich und aussagekräftig festzustellen. Eine Umstellung auf eine elektronische Durchführung der juristischen Staatsprüfungen darf insoweit zu keinen Niveau- bzw. Qualitätsverlusten führen.

### Zu These 12

Wie oben zu Thesen 9 und 10 ausgeführt, erscheint es nicht sinnvoll, die Fähigkeit zur Recherche in juristischen Datenbanken und zum Umgang mit der Datenfülle von Rechtsprechung, wissenschaftlichem Schrifttum und sonstigen juristischen Informationen zum Gegenstand der Klausuren der juristischen Staatsprüfungen zu machen. Gleichwohl kommt diesen Kompetenzen angesichts des immer größeren Umfangs der zur Verfügung stehenden Informationen in der täglichen Arbeit des Juristen eine zunehmende Bedeutung zu. Es ist in erster Linie Aufgabe der Universitäten, diese Kompetenzen im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums zu vermitteln. Ob insoweit zur Erfolgskontrolle "neue" eigenständige Prüfungsformate geschaffen werden müssen, bleibt abzuwarten; bei Recherchetätigkeiten im Rahmen der Anfertigung von Seminaren und sonstigen häuslichen Arbeiten während des Studiums bzw. in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung dürften bereits heute von vielen Studierenden auch digitale Datenbanken genutzt werden.